

Veranstaltungsbericht

1. Deutscher Testamentsvollstreckertag in Bonn, 29.11.2007

„Nichts auf der Welt ist so stark, wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist“. Mit diesen Worten von Victor Hugo begrüßte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Rechtsanwalt *Eberhard Rott*, die über neunzig geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker sämtlicher Professionen, die sich am 29.11.2007 zum 1. Deutschen Testamentsvollstreckertag im Bonner Wissenschaftszentrum zusammengefunden hatten. Damit war das Motto der ersten Veranstaltung dieser Art in Deutschland ebenso kurz wie prägnant umschrieben.

Rott zeigte die rasante Entwicklung der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung von der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.11.2004 bis hin zum Rechtsdienstleistungsgesetz auf, das am 01.07.2008 in Kraft treten wird. In der Öffentlichkeit werde bereits von einem Berufsbild des zertifizierten Testamentsvollstreckers gesprochen. Dementsprechend wichtig seien auch die Qualitätsoffensiven, die sich die vertretenen großen Erbrechtsorganisationen und wissenschaftlichen Verlage auf die Fahnen geschrieben hätten.

Die Vorträge

Der Vormittag war geprägt durch das **Einführungsreferat** von *Stefan Fritz*, Rechtsassessor, CEP, stv. Abteilungsdirektor Erb- und Stiftungsrecht der HypoVereinsbank, München sowie den von *Professor Dr. Karlheinz Muscheler*, Universität Bochum, gestalteten **Themenblock I** zu aktuellen Fragen der

geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung. *Fritz* ordnete die Testamentsvollstreckung zunächst in ihre sachliche und wirtschaftliche Systematik im Rahmen eines lukrativen Marktes der Nachfolgedienstleistungen ein, um sodann die strategischen Erwägungen näher zu erläutern, die aus der Sicht der Banken für ein Engagement in diesem Bereich sprechen. Er stellte die Testamentsvollstreckung als Glied einer Wertschöpfungskette vom Bestandskunden über die erbrechtliche Vorsorge und Gestaltung, den anschließenden Erbfall bis hin zur Vermögenssicherung für den Nachfolger dar. Nach seiner Beobachtung würden unterschiedliche Institute hierbei auch eine durchaus verschiedene Geschäftspolitik betreiben. Ein weiteres Augenmerk legte *Fritz* auf die möglichen Ausschlusskriterien für eine Testamentsvollstreckung durch Banken. Sein abschließendes Plädoyer ging dahin, dass jeder professioneller Testamentsvollstrecker in „seiner“ Profession bleiben und sich auf seine Kernkompetenzen konzentrieren möge.

Muscheler erläuterte an vier Beispielfällen der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Testamentsvollstreckung in vielen Fällen eben doch von hoher juristischer Schwierigkeit geprägt sei. Insbesondere den Nichtjuristen wurde deutlich, dass die Forderung des Bundesgerichtshofs, bei auftretenden rechtlichen Schwierigkeiten müsse durch den Testamentsvollstrecker zwingend rechtlicher Rat eingeholt werden, keine leeren Worte bleiben dürfen, damit sich der geschäftsmäßigen

Testamentsvollstrecker nicht unnötig in die Haftung begibt.

Mit eben dieser Haftung des Testamentsvollstreckers, konkret bezogen auf die vermögensverwaltende Testamentsvollstreckung, ließ Rechtsanwalt *Dr. Michael Bonefeld* mit dem **Themenblock II** die Teilnehmer nach der Mittagspause, die von den meisten zu einem regen interprofessionellen Gedankenaustausch genutzt worden war, teilweise etwas unruhig über ihre Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachdenken. *Bonefeld* erläuterte die einzelnen Haftungsvoraussetzungen und gab zahlreiche Beispiele für objektive Pflichtverletzungen durch den Testamentsvollstrecker, um letztendlich aber auch konkrete Möglichkeiten der Haftungsvermeidung aufzuzeigen.

Im **Themenblock III** stellte der Rechtsanwalt und Notar *Professor Dr. Wolfgang Reimann* moderne Vergütungsmodelle für geschäftsmäßige Testamentsvollstrecker vor. An Hand eines Falles aus der Praxis erläuterte er die herkömmlichen Berechnungsmethoden anhand von Tabellen, um sodann die neueren Ansätze wie Zeitvergütung und Anwendung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vorzustellen und in ihren praktischen Auswirkungen zu berechnen. Als einen wichtigen und zukunftsorientierten Hinweis für die künftige Entwicklung bei der Vergütung geschäftsmäßiger Testamentsvollstrecker ist das Plädoyer von *Reimann* zu werten, die Tabellenwerte nicht in gleichem Maße auf professionelle Testamentsvollstrecker und Laienvollstrecker anzuwenden, sondern für Letztere einen Abschlag vorzusehen.

Die Diskussion

Der Deutsche Testamentvollstreckertag versteht sich als Forum zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckers und zur Verfestigung der Testamentsvollstreckung als modernem Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung. Dementsprechend nahmen die Diskussionen nach den einzelnen Themenblöcken und der interprofessionelle Gedankenaustausch zwischen Teilnehmern einen breiten Raum ein. Kritisch wurde die Position der Banken als Testamentsvollstrecker hinterfragt. Ihr Fokus sei zu sehr auf „problemlose“ Testamentsvollstreckungen gerichtet. Darüber hinaus würden die rechtlichen Anforderungen an eine Testamentsvollstreckung oft nicht ausreichend beachtet. Wenn, wie von den Banken erstrebt, die juristische Person und nicht der konkrete Bankmitarbeiter als Testamentsvollstrecker eingesetzt sei, könne es bei Beachtung des Substitutionsverbotes nicht angehen, dass die mit der gesetzlichen Vertretung befasste Person bei einer Testamentsvollstreckung gar nicht in Erscheinung trete. Zudem wurde die Außendarstellung der Banken kritisiert, die bei dem Wunsch einer lange dauernden Testamentsvollstreckung mit der „Unsterblichkeit“ der Bank als Testamentsvollstrecker werbe, wenngleich es rechtlich so sei, dass eine Testamentsvollstreckung durch eine juristische Person nie länger als 30 Jahre dauern könne. Dagegen sei es möglich, durch die geschickte Gestaltung der Testamentsvollstreckung mit natürlichen Personen im Einzelfall durchaus eine länger gewollte Testamentsvollstreckung zu realisieren. Noch kontroverser gestaltete sich die Diskussion um die „angemessene“ Testamentsvollstreckervergütung. Rechtsanwalt *Rudolf Hübner* berichtete vom Diskussionsstand des Arbeitskreises ordnungsgemäße Ver-

gütung der AGT. Dort sei intensiv über das Zeithonorar als alternativem Grundmodell für die Vergütungsbestimmung nachgedacht worden. Aufgrund der Parallelen zur Vergütung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in anspruchsvollen Mandatsverhältnissen biete sich dieses Modell an. Viele der dagegen vorgebrachten Bedenken, etwa dahingehend, dass ein langsam arbeitender Testamentsvollstrecker eine höhere Vergütung erzielen könne, als ein pflichtgemäß zügig agierender, seien reine Scheinargumente, da vom Testamentsvollstrecker zur Begründung seines Zeithonorars ohne weiteres verlangt werden könne, dass er eine lückenlose und detaillierte Zeitauffassung führe, die der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sei. Der Arbeitskreis habe jedoch das Problem gesehen, dass die Bandbreite der abzurechnenden Stundensätze zu groß sei, um für den Erblasser, die Erben und den Testamentsvollstrecker das Honorarvolumen überschaubar bestimmen zu können. Auch wurde mit großer Skepsis gesehen, ob Gerichte aufgrund ihrer wegen der bisher geringen Zahl von Abrechnungen auf Stundenbasis insoweit eingeschränkten Lebenserfahrung überhaupt in der Lage sind, die unterschiedlichen Kostenstrukturen geschäftsmäßig agierender Testamentsvollstrecker der verschiedenen Professionen richtig zu erfassen. Es bestehe daher die Gefahr einer für den Testamentsvollstrecker extrem unbekömmlichen Vergütung, was dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Testamentsvollstreckung diametral entgegen liefe. Auch wenn die Zeiterfassung grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Bestimmung der angemessenen Testamentsvollstreckervergütung darstelle, könne sie in der derzeit bestehenden Rechtswirklichkeit nicht hinreichend rechtssicher durchgesetzt und deshalb im Ergebnis auch nicht empfohlen

werden. Der von *Reimann* in den Raum gestellte Charakter der Testamentsvollstreckervergütung als „Verantwortungsvergütung“ werde daher, so waren sich die Teilnehmer des Testamentsvollstrecker-tages schlussendlich weitgehend einig, noch auf längere Zeit durch Tabellen bestimmt werden müssen, die nicht schematisch, sondern immer einzelfallbezogen angewendet und überdies den Erfordernissen der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung entsprechend weiterentwickelt werden müssen.

Fazit und Ausblick

Die Testamentsvollstreckung präsentierte sich auf dem 1. Deutschen Testamentsvollstreckerkongress als modernes Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung, das in der Lage ist, sinnvolle Gestaltungsoptionen zur Lösung der Fragen zunehmend komplexer werdender Nachlassstrukturen zu geben. Die lebhaften Diskussionen quer über die Professionen hinweg zeigten, dass der Gedanke der interprofessionellen Zusammenarbeit und der Qualifizierung von Testamentsvollstreckern der richtige Weg ist, um den Herausforderungen, die die Zukunft, nicht zuletzt aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes, an die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung stellen wird, sachgerecht zu begegnen. In dieser Form und Organisation kann sehr leicht prognostiziert werden, der Testamentsvollstreckerkongress in Zukunft seinen festen Platz im Veranstaltungskalender eines jeden an anspruchsvoller Vermögensnachfolgegestaltung Interessierten haben wird.